

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 31. August 2006

| Datum | I n h a l t | Seite |
|-----------|---|-------|
| 29.7.2006 | Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien und Kollegs (Gymnasialerrichtungsverordnung – GymErrichtV) 2235-1-1-2-UK | 698 |
| 4.8.2006 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise 2023-6-1-I | 705 |
| 7.8.2006 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-UK/WFK | 706 |
| 8.8.2006 | Sechste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst 2038-3-2-4-I | 713 |
| 8.8.2006 | Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung 2236-9-1-4-UK | 716 |
| 11.8.2006 | Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZustV) 791-6-1-UG | 719 |

2235-1-1-2-UK

**Verordnung
über die Errichtung
staatlicher Gymnasien und Kollegs
(Gymnasialerrichtungsverordnung – GymErrichtV)**

Vom 29. Juli 2006

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹In Bayern bestehen die in der **Anlage** aufgeführten staatlichen Gymnasien und Kollegs. ²Die Schulaufsicht wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt. ³Übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist die jeweils örtlich zuständige Regierung.

§ 2

¹Soweit sich aus § 3 dieser Verordnung nichts anderes ergibt, werden der Bestand und der Unterrichtsbetrieb hinsichtlich der in § 1 genannten Schulen nach dem Rechtszustand am 31. Juli 2006 übernommen. ²Spätere Änderungen auf der Grundlage des jeweiligen Rechts bleiben unberührt.

§ 3

¹Das Gymnasium Dießen a. Ammersee nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2006/07 mit der Jahrgangsstufe 5 auf. ²Es umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12 und übernimmt Klassen der 6. bis 8. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2006/07 des Ignaz-Kögler-Gymnasiums Landsberg am Lech.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2006 tritt die Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien und Kollegs (Gymnasialerrichtungsverordnung – GymErrichtV) vom 12. November 2003 (GVBl S. 866, BayRS 2235-1-1-2-UK) außer Kraft.

München, den 29. Juli 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Anlage

Verzeichnis der staatlichen Gymnasien und Kollegs

| Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule | Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule |
|-----------|--|----------|---|
| 1. | Regierungsbezirk Oberbayern | 1.28 | Gymnasium Geretsried |
| 1.1 | König-Karlmann-Gymnasium Altötting | 1.29 | Max-Born-Gymnasium Germering |
| 1.2 | Gymnasium Bad Aibling | 1.30 | Carl-Spitzweg-Gymnasium Unterpfaffenhofen |
| 1.3 | Karls gymnasium Bad Reichenhall | 1.31 | Christoph-Probst-Gymnasium Gilching |
| 1.4 | Gabriel-von-Seidl Gymnasium Bad Tölz | 1.32 | Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing |
| 1.5 | Humboldt-Gymnasium Vaterstetten in Baldham | 1.33 | Gymnasium Grafing |
| 1.6 | Gymnasium Beilngries | 1.34 | Gymnasium Gröbenzell |
| 1.7 | Gymnasium Berchtesgaden | 1.35 | Ernst-Mach-Gymnasium Haar |
| 1.8 | Gymnasium Bruckmühl | 1.36 | Gymnasium Icking |
| 1.9 | Aventinus-Gymnasium Burghausen | 1.37 | Reuchlin-Gymnasium Ingolstadt |
| 1.10 | Kurfürst-Maximilian-Gymnasium Burghausen | 1.38 | Christoph-Scheiner-Gymnasium Ingolstadt |
| 1.11 | Josef-Effner-Gymnasium Dachau | 1.39 | Katharinen-Gymnasium Ingolstadt |
| 1.12 | Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau | 1.40 | Apian-Gymnasium Ingolstadt |
| 1.13 | Gymnasium Dießen a. Ammersee | 1.41 | Gymnasium Kirchheim b. München |
| 1.14 | Gymnasium Dorfen | 1.42 | Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg am Lech |
| 1.15 | Gabrieli-Gymnasium Eichstätt | 1.43 | Dominikus-Zimmermann-Gymnasium Landsberg am Lech |
| 1.16 | Willibald-Gymnasium Eichstätt | 1.44 | Rottmayr-Gymnasium Laufen |
| 1.17 | Anne-Frank-Gymnasium Erding | 1.45 | Gymnasium Markt Indersdorf |
| 1.18 | Gymnasium Erding II | 1.46 | Franz-Marc-Gymnasium Markt Schwabern |
| 1.19 | Dom-Gymnasium Freising | 1.47 | Staatliches Landschulheim Marquartstein |
| 1.20 | Josef-Hofmiller-Gymnasium Freising | 1.48 | Gymnasium Miesbach |
| 1.21 | Camerloher-Gymnasium Freising | 1.49 | Karl-Ritter-von-Frisch-Gymnasium Moosburg |
| 1.22 | Viscardi-Gymnasium Fürstenfeldbruck | 1.50 | Ruperti-Gymnasium Mühldorf a. Inn |
| 1.23 | Graf-Rasso-Gymnasium Fürstenfeldbruck | 1.51 | Rupprecht-Gymnasium München |
| 1.24 | Werner-Heisenberg-Gymnasium Garching | 1.52 | Karls gymnasium München-Pasing |
| 1.25 | Werdenfels-Gymnasium Garmisch-Partenkirchen | 1.53 | Gisela-Gymnasium München |
| 1.26 | Gymnasium Gars a. Inn | 1.54 | Pestalozzi-Gymnasium München |
| 1.27 | Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting | | |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule | Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule |
|----------|---|-----------|--|
| 1.55 | Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium München | 1.86 | Gymnasium Pullach |
| 1.56 | Gymnasium München Fürstenried-West | 1.87 | Gymnasium Raubling |
| 1.57 | Ludwigsgymnasium München | 1.88 | Karolinen-Gymnasium Rosenheim |
| 1.58 | Erasmus-Grasser-Gymnasium München | 1.89 | Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim |
| 1.59 | Gymnasium München-Moosach | 1.90 | Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim |
| 1.60 | Michaeli-Gymnasium München | 1.91 | Welfen-Gymnasium Schongau |
| 1.61 | Theresien-Gymnasium München | 1.92 | Gymnasium Schrobenhausen |
| 1.62 | Maximiliansgymnasium München | 1.93 | Gymnasium Starnberg |
| 1.63 | Albert-Einstein-Gymnasium München | 1.94 | Gymnasium Tegernsee |
| 1.64 | Wittelsbacher-Gymnasium München | 1.95 | Johannes-Heidenhain-Gymnasium Traunreut |
| 1.65 | Max-Josef-Stift München | 1.96 | Chiemgau-Gymnasium Traunstein |
| 1.66 | Maria-Theresia-Gymnasium München | 1.97 | Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein |
| 1.67 | Asam-Gymnasium München | 1.98 | Hertzhaimer-Gymnasium Trostberg |
| 1.68 | Luitpold-Gymnasium München | 1.99 | Gymnasium Tutzing |
| 1.69 | Oskar-von-Miller-Gymnasium München | 1.100 | Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching |
| 1.70 | Wilhelmsgymnasium München | 1.101 | Carl-Orff-Gymnasium Unterschleißheim |
| 1.71 | Klenze-Gymnasium München | 1.102 | Gymnasium Waldkraiburg |
| 1.72 | Dante-Gymnasium München | 1.103 | Luitpold-Gymnasium Wasserburg a. Inn |
| 1.73 | Max-Planck-Gymnasium München | 1.104 | Gymnasium Weilheim i. OB |
| 1.74 | Staffelsee-Gymnasium Murnau | 1.105 | Gymnasium Wolnzach |
| 1.75 | Gymnasium Neubiberg | | |
| 1.76 | Descartes-Gymnasium Neuburg a. d. Donau | 2. | Regierungsbezirk Niederbayern |
| 1.77 | Oskar-Maria-Graf-Gymnasium Neufahrn b. Freising | 2.1 | Veit-Höser-Gymnasium Bogen |
| 1.78 | Gymnasium Oberhaching | 2.2 | Robert-Koch-Gymnasium Deggendorf |
| 1.79 | Gymnasium Olching | 2.3 | Comenius-Gymnasium Deggendorf |
| 1.80 | Gymnasium Ottobrunn | 2.4 | Gymnasium Dingolfing |
| 1.81 | Gymnasium Penzberg | 2.5 | Karl-Closen-Gymnasium Eggenfelden |
| 1.82 | Schyren-Gymnasium Pfaffenhofen a. d. Ilm | 2.6 | Gymnasium Freyung |
| 1.83 | Feodor-Lynen-Gymnasium Planegg | 2.7 | Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium Grafenau |
| 1.84 | Ludwig-Thoma-Gymnasium Prien | 2.8 | Donau-Gymnasium Kehlheim |
| 1.85 | Gymnasium Puchheim | 2.9 | Gymnasium Landau a. d. Isar |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule | Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule |
|-----------|--|-----------|---|
| 2.10 | Hans-Carossa-Gymnasium Landshut | 3.10 | Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i. d. OPf. |
| 2.11 | Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut | 3.11 | Ostendorfer-Gymnasium Neumarkt i. d. OPf. |
| 2.12 | Gabelsberger-Gymnasium Mainburg | 3.12 | Gymnasium Neustadt a. d. Waldnaab |
| 2.13 | Burkhart-Gymnasium Mallersdorf-Pfaffenberg | 3.13 | Gymnasium Neutraubling |
| 2.14 | Adalbert-Stifter-Gymnasium Passau | 3.14 | Regental-Gymnasium Nittenau |
| 2.15 | Gymnasium Leopoldinum Passau | 3.15 | Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach |
| 2.16 | Gymnasium Pfarrkirchen | 3.16 | Gymnasium Parsberg |
| 2.17 | Wilhelm-Diess-Gymnasium Pocking | 3.17 | Werner-von-Siemens-Gymnasium Regensburg |
| 2.18 | Tassilo-Gymnasium Simbach a. Inn | 3.18 | Goethe-Gymnasium Regensburg |
| 2.19 | Johannes-Turmair-Gymnasium Straubing | 3.19 | Albertus-Magnus-Gymnasium Regensburg |
| 2.20 | Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing | 3.20 | Albrecht-Altdorfer-Gymnasium Regensburg |
| 2.21 | Ludwigsgymnasium Straubing | 3.21 | Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Schwandorf |
| 2.22 | Gymnasium Untergriesbach | 3.22 | Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg |
| 2.23 | Dominicus-von-Linprun-Gymnasium Viechtach | 3.23 | Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth |
| 2.24 | Maximilian-von-Montgelas- Gymnasium Vilsbiburg | 3.24 | Kepler-Gymnasium Weiden i. d. OPf |
| 2.25 | Gymnasium Vilshofen | 3.25 | Augustinus-Gymnasium Weiden i. d. OPf |
| 2.26 | Johannes-Gutenberg-Gymnasium Waldkirchen | 3.26 | Elly-Heuss-Gymnasium Weiden i. d. OPf |
| 2.27 | Gymnasium Zwiesel | | |
| 3. | Regierungsbezirk Oberpfalz | 4. | Regierungsbezirk Oberfranken |
| 3.1 | Erasmus-Gymnasium Amberg | 4.1 | Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg |
| 3.2 | Max-Reger-Gymnasium Amberg | 4.2 | Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg |
| 3.3 | Gregor-Mendel-Gymnasium Amberg | 4.3 | Franz-Ludwig-Gymnasium Bamberg |
| 3.4 | Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld | 4.4 | Clavius-Gymnasium Bamberg |
| 3.5 | Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium Cham | 4.5 | E.T.A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg |
| 3.6 | Robert-Schumann-Gymnasium Cham | 4.6 | Gymnasium Christian-Ernestinum Bayreuth |
| 3.7 | Gymnasium Eschenbach | 4.7 | Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth |
| 3.8 | Benedikt-Sattler-Gymnasium Kötzing | 4.8 | Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth |
| 3.9 | Johannes-Andreas-Schmeller-Gymna- sium Nabburg | 4.9 | Richard-Wagner-Gymnasium Bayreuth |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule | Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule |
|-----------|---|----------|---|
| 4.10 | Gymnasium Burgkunstadt | 5.7 | Gymnasium Eckental |
| 4.11 | Gymnasium Casimirianum Coburg | 5.8 | Ohm-Gymnasium Erlangen |
| 4.12 | Gymnasium Alexandrinum Coburg | 5.9 | Albert-Schweitzer-Gymnasium Erlangen |
| 4.13 | Gymnasium Albertinum Coburg | 5.10 | Christian-Ernst-Gymnasium Erlangen |
| 4.14 | Gymnasium Ernestinum Coburg | 5.11 | Emmy-Noether-Gymnasium Erlangen |
| 4.15 | Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt | 5.12 | Gymnasium Fridericianum Erlangen |
| 4.16 | Herder-Gymnasium Forchheim | 5.13 | Gymnasium Feuchtwangen |
| 4.17 | Ehrenbürg-Gymnasium Forchheim | 5.14 | Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth |
| 4.18 | Jean-Paul-Gymnasium Hof | 5.15 | Hardenberg-Gymnasium Fürth |
| 4.19 | Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof | 5.16 | Helene-Lange-Gymnasium Fürth |
| 4.20 | Schiller-Gymnasium Hof | 5.17 | Simon-Marius-Gymnasium Gunzenhausen |
| 4.21 | Frankenwald-Gymnasium Kronach | 5.18 | Paul-Pfinzig-Gymnasium Hersbruck |
| 4.22 | Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach | 5.19 | Gymnasium Herzogenaurach |
| 4.23 | Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach | 5.20 | Gymnasium Hilpoltstein |
| 4.24 | Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium Kulmbach | 5.21 | Gymnasium Höchstadt a. d. Aisch |
| 4.25 | Meranier-Gymnasium Lichtenfels | 5.22 | Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn |
| 4.26 | Otto-Hahn-Gymnasium Marktredwitz | 5.23 | Christoph-Jacob-Treu-Gymnasium Lauf a. d. Pegnitz |
| 4.27 | Gymnasium Münchberg | 5.24 | Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt a. d. Aisch |
| 4.28 | Gymnasium Naila | 5.25 | Pirckheimer-Gymnasium Nürnberg |
| 4.29 | Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg | 5.26 | Willstätter-Gymnasium Nürnberg |
| 4.30 | Gymnasium Pegnitz | 5.27 | Hans-Sachs-Gymnasium Nürnberg |
| 4.31 | Walter-Gropius-Gymnasium Selb | 5.28 | Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg |
| 4.32 | Luisenburg-Gymnasium Wunsiedel | 5.29 | Martin-Behaim-Gymnasium Nürnberg |
| 5. | Regierungsbezirk Mittelfranken | 5.30 | Dürer-Gymnasium Nürnberg |
| 5.1 | Leibniz-Gymnasium Altdorf | 5.31 | Melanchthon-Gymnasium Nürnberg |
| 5.2 | Platen-Gymnasium Ansbach | 5.32 | Neues Gymnasium Nürnberg |
| 5.3 | Gymnasium Carolinum Ansbach | 5.33 | Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach |
| 5.4 | Theresien-Gymnasium Ansbach | 5.34 | Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach a. d. Pegnitz |
| 5.5 | Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium Bad Windsheim | 5.35 | Gymnasium Roth |
| 5.6 | Gymnasium Dinkelsbühl | | |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule | Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule |
|-----------|---|-----------|---|
| 5.36 | Reichsstadt-Gymnasium Rothenburg o. d. Tauber | 6.18 | Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen |
| 5.37 | Gymnasium Scheinfeld | 6.19 | Franz-Ludwig-von-Erthal-Gymnasium Lohr |
| 5.38 | Adam-Kraft-Gymnasium Schwabach | 6.20 | Gymnasium Marktbreit |
| 5.39 | Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium Schwabach | 6.21 | Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld |
| 5.40 | Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf | 6.22 | Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt |
| 5.41 | Gymnasium Stein | 6.23 | Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg |
| 5.42 | Senefelder-Schule Treuchtlingen - Gymnasialzug - | 6.24 | Johann-Philipp-von-Schönborn-Gym- nasium Münnerstadt |
| 5.43 | Werner-von-Siemens-Gymnasium Weißenburg | 6.25 | Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Schweinfurt |
| 5.44 | Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Windsbach | 6.26 | Celtis-Gymnasium Schweinfurt |
| 6. | Regierungsbezirk Unterfranken | 6.27 | Olympia-Morata-Gymnasium Schweinfurt |
| 6.1 | Spessart-Gymnasium Alzenau | 6.28 | Bayernkolleg Schweinfurt |
| 6.2 | Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach | 6.29 | Gymnasium Veitshöchheim |
| 6.3 | Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg | 6.30 | Wirsberg-Gymnasium Würzburg |
| 6.4 | Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymna- sium Aschaffenburg | 6.31 | Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg |
| 6.5 | Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg | 6.32 | Riemenschneider-Gymnasium Würzburg |
| 6.6 | Franz-Miltenberger-Gymnasium Bad Brückenau | 6.33 | Siebold-Gymnasium Würzburg |
| 6.7 | Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen | 6.34 | Röntgen-Gymnasium Würzburg |
| 6.8 | Gymnasium Bad Königshofen i. Gr. | 6.35 | Deutschhaus-Gymnasium Würzburg |
| 6.9 | Rhön-Gymnasium Bad Neustadt a.d. Saale | 6.36 | Matthias-Grünewald-Gymnasium Würzburg |
| 6.10 | Friedrich-Rückert-Gymnasium Ebern | 7. | Regierungsbezirk Schwaben |
| 6.11 | Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld | 7.1 | Deutscherren-Gymnasium Aichach |
| 6.12 | Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach-Obernburg | 7.2 | Peutinger-Gymnasium Augsburg |
| 6.13 | Friedrich-List-Gymnasium Gemünden | 7.3 | Holbein-Gymnasium Augsburg |
| 6.14 | Frobenius-Gymnasium Hammelburg | 7.4 | Rudolf-Diesel-Gymnasium Augsburg |
| 6.15 | Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt | 7.5 | Gymnasium bei St. Anna Augsburg |
| 6.16 | Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach | 7.6 | Gymnasium bei St. Stephan Augsburg |
| 6.17 | Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt | 7.7 | Bayernkolleg Augsburg |
| | | 7.8 | Johann-Michael-Seiler-Gymnasium Dillingen a.d. Donau |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule | Lfd. Nr. | Bezeichnung und ggf. Name der Schule |
|----------|--|----------|---|
| 7.9 | Gymnasium Donauwörth | 7.25 | Gymnasium Marktoberdorf |
| 7.10 | Wernher-von-Braun-Gymnasium Friedberg | 7.26 | Vöhl-Gymnasium Memmingen |
| 7.11 | Gymnasium Füssen | 7.27 | Bernhard-Strigel-Gymnasium Memmingen |
| 7.12 | Paul-Klee-Gymnasium Gersthofen | 7.28 | Lessing-Gymnasium Neu-Ulm |
| 7.13 | Dossenberger-Gymnasium Günzburg | 7.29 | Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu- Ulm |
| 7.14 | Gymnasium Immenstadt | 7.30 | Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß |
| 7.15 | Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren | 7.31 | Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen |
| 7.16 | Allgäu-Gymnasium Kempten (Allgäu) | 7.32 | Gertrud-von-Le-Fort-Gymnasium Oberstdorf |
| 7.17 | Carl-von-Linde-Gymnasium Kempten (Allgäu) | 7.33 | Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen |
| 7.18 | Hildegardis-Gymnasium Kempten (Allgäu) | 7.34 | Leonhard-Wagner-Gymnasium Schwabmünchen |
| 7.19 | Gymnasium Königsbrunn | 7.35 | Gymnasium Hohenschwangau |
| 7.20 | Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach | 7.36 | Gymnasium Sonthofen |
| 7.21 | Albertus-Gymnasium Lauingen (Donau) | 7.37 | Joseph-Bernhart-Gymnasium Türkheim |
| 7.22 | Valentin-Heider-Gymnasium Lindau (Bodensee) | 7.38 | Illertal-Gymnasium Vöhringen |
| 7.23 | Bodensee-Gymnasium Lindau (Bodensee) | 7.39 | Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn |
| 7.24 | Gymnasium Lindenberg i. Allgäu | 7.40 | Gymnasium Wertingen |

2023-6-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes
zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise**

Vom 4. August 2006

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (BayRS 2023-6-I) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innen und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise – AVÜG – (BayRS 2023-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1998 (GVBl S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „den Staatsoberkassen zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt“ durch die Worte „der Staatsoberkasse Bayern zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Staatsoberkassen“ durch die Worte „der Staatsoberkasse Bayern“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 4. August 2006

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r , Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 7. August 2006

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 5, Art. 45 Abs. 2, Art. 50 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nach Art. 106 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864; ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2006 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

- aa) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Überschrift des Unterabschnitts 3 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

- bbb) § 20 wird aufgehoben.

- bb) In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „der Hochschule für Fernsehen und Film sowie“ gestrichen.

- cc) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fachgebundener Zugang zur Fachhochschule für besonders qualifizierte Berufstätige“.

- bbb) „§§ 57 und 58“ werden durch „§ 57“ ersetzt.

- dd) Es wird folgender neuer Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Eignungsfeststellungsverfahren § 58“.

- ee) Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

- b) Im Dritten Teil erhält die Überschrift des Abschnitts II folgende Fassung:

„Immatrikulation an Hochschulen ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife“.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder an der Hochschule für Fernsehen und Film“ gestrichen.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. den fachgebundenen Zugang zur Fachhochschule für besonders qualifizierte Berufstätige (§ 57).“

- b) In Satz 2 wird das Wort „berechtigt“ durch die Worte „und der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule für besonders qualifizierte Berufstätige berechnen“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

5. In § 4 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Nr. 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Satz 1 Nr. 5)“ ersetzt.

6. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Ingenieurökologie“ der Studiengang „Landnutzung“ eingefügt.

- bb) In Buchst. c wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Engineering Physics“ der Studiengang „Engineering Science“ eingefügt.
- cc) In Buchst. d wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Informatik und Electronic Commerce“ der Studiengang „International Business“ eingefügt und der Studiengang „Wirtschaftspädagogik/IT“ durch den Studiengang „Wirtschaftspädagogik/WI“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden in Spalte 2 vor dem Studiengang „Nanostrukturtechnik“ die Studiengänge „Engineering Science“ und „Materialwissenschaft“ und nach dem Studiengang „Physik“ der Studiengang „Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik)“ eingefügt.
- bb) In Buchst. i werden in Spalte 2 nach dem Studiengang „Energie- und Prozesstechnik“ der Studiengang „Engineering Science“, nach dem Studiengang „Maschinenwesen“ der Studiengang „Materialwissenschaft“ und nach dem Studiengang „Produktion und Logistik“ der Studiengang „Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik)“ eingefügt.
- cc) In Buchst. l wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Gesundheitsökonomie“ der Studiengang „International Business“ eingefügt und der Studiengang „Wirtschaftspädagogik/IT“ durch den Studiengang „Wirtschaftspädagogik/WI“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „im Grundstudium“ werden durch die Worte „in den Studieninhalten der ersten drei Fachsemester“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Gartenbauwissenschaften“ der Studiengang „Landnutzung“ eingefügt.
- cc) In Nr. 4 wird in Spalte 2 der Studiengang „Wirtschaftspädagogik/IT“ durch den Studiengang „Wirtschaftspädagogik/WI“ ersetzt.
- dd) In Nr. 14 wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Gartenbauwissenschaften“ der Studiengang „Landnutzung“ eingefügt.
- ee) In Nr. 32 wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Forstwissenschaft“ der Studiengang „Landnutzung“ eingefügt.
- ff) In Nr. 33 wird in Spalte 2 der Studiengang „Wirtschaftspädagogik/IT“ durch den Studiengang „Wirtschaftspädagogik/WI“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 Buchst. a gilt entsprechend für den Nachweis von erfolgreichen Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Leistungspunkten gemäß Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG, die in einem grundständigen Studiengang nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten drei Fachsemester erreicht werden sollen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „im Grundstudium“ werden durch die Worte „in den Studieninhalten der ersten drei Fachsemester“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Den in Satz 1 Nrn. 1 und 4 sowie in Satz 2 genannten Zeugnissen über eine bestandene Vordiplomprüfung oder Vorprüfung entspricht der Nachweis von erfolgreichen Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Leistungspunkten gemäß Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG, die in einem entsprechenden grundständigen Studiengang nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten drei Fachsemester erreicht werden sollen.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer praktischen Tätigkeit gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG, falls dies in einer einschlägigen Satzung der Hochschule vorgesehen ist;“

bb) In Nr. 3 werden vor den Worten „den Nachweis“ die Worte „im Fall der Vorlage eines Zeugnisses über eine bestandene Vorprüfung“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ihr vorsitzendes Mitglied (Prüfungsvorsitzender)“ durch die Worte „ihren Prüfungsvorsitzenden oder ihre Prüfungsvorsitzende“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsvorsitzender“ die Worte „oder Prüfungsvorsitzende“ eingefügt.

bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Worte „und Prüferinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder eine Prüferin“ und nach

dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem oder der“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ und das Wort „Prüfungsteilnehmern“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „oder die Prüfungsvorsitzende Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsteilnehmern vom“ durch die Worte „Prüfungsteilnehmenden von dem oder der“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsvorsitzenden“ die Worte „oder die Prüfungsvorsitzende“ eingefügt.

12. Die Überschrift des Unterabschnitts 3 in Abschnitt II des Ersten Teils wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

13. § 20 wird aufgehoben.

14. In der Überschrift des Abschnitts III des Ersten Teils werden die Worte „der Hochschule für Fernsehen und Film sowie“ gestrichen.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmern“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ ersetzt.

- b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Professorinnen“ und nach dem Wort „einer“ die Worte „oder eine“ eingefügt.

- bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitern“ die Worte „oder Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

- bb) Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
2. den Vizepräsidenten und den Vizepräsidentinnen,
3. dem Professor oder der Professorin der gewünschten Klasse.“

- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Professorinnen“ eingefügt.

- c) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Professorinnen“ eingefügt.

17. In § 24 Satz 1 werden die Worte „die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel erreichen“ durch die Worte „der oder die Prüfungsteilnehmende das Studienziel erreicht“ ersetzt.

18. In § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.

19. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmern“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ ersetzt.

20. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) wird für alle Studiengänge durchgeführt.“

21. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz 2 angefügt:

„der Vordiplomprüfung entspricht der Nachweis von erfolgreichen Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Leistungspunkten gemäß Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG, die in einem der genannten Studiengänge oder in vergleichbaren Studiengängen nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten drei Fachsemester erreicht werden sollen.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Gaststudierender“ die Worte „oder Gaststudierende“ eingefügt.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
- „den Zwischenprüfungen entsprechen Nachweise von erfolgreichen Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Leistungspunkten gemäß Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG, die in einem grundständigen Studiengang nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten drei Fachsemester erreicht werden sollen.“
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel nicht erreichen“ durch die Worte „der oder die Prüfungsteilnehmende das Studienziel nicht erreicht“ ersetzt.
- c) In Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.
- d) In Abs. 16 Nr. 1 Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten, im Falle der Wahl als Schwerpunktfach etwa 15 Minuten),“.
23. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. der Präsident oder die Präsidentin als vorsitzendes Mitglied,
2. die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,“.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Worte „oder Prüferinnen“ eingefügt; der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:
- „schriftliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.“
- bb) In Satz 2 werden „Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG“ und „Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG“ durch „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 BayHSchG“ ersetzt.
24. In § 31 werden die Worte „die Bewerber ihr Studienziel erreichen“ durch die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin das Studienziel erreicht“ ersetzt.
25. In § 32 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.
26. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmern“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ ersetzt.
27. In § 36 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmern“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ ersetzt.
28. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „dem zuständigen Abteilungsleiter oder seiner Stellvertretung“ durch die Worte „der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „oder einer weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin“ eingefügt.
- c) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „oder einer hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin“ und nach dem Wort „Lehrbeauftragten“ die Worte „oder einer Lehrbeauftragten“ eingefügt.
- d) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „oder einer Vertreterin“ eingefügt; „Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ wird durch „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG“ und „Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG“ durch „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG“ ersetzt.
29. In § 38 werden die Worte „die Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel erreichen“ durch die Worte „der oder die Prüfungsteilnehmende das Studienziel erreicht“ ersetzt.
30. In § 39 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.
31. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmern“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ ersetzt.
32. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Professorinnen“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „und Vertreterinnen“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichsrat des“ durch die Worte „Fakultätsrat der“ und das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
33. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Direktor“

die Worte „oder deren jeweilige Direktorin“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Vorsitzender des Leitungsgremiums“ durch die Worte „Präsident oder deren jeweilige Präsidentin“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

34. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zeugnisinhaber“ die Worte „und Zeugnisinhaberinnen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeugnissen über die bestandene Vorprüfung oder Vordiplomprüfung entspricht der Nachweis von erfolgreichen Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Leistungspunkten gemäß Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG, die in einem grundständigen Studiengang nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten drei Fachsemester erreicht werden sollen.“

35. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ und das Wort „Studentenaustausch“ durch das Wort „Studierendenaustausch“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Bewerber“ durch die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ ersetzt.

36. § 52 wird aufgehoben.

37. In § 53 Satz 2 wird „§ 52“ durch „Art. 43 Abs. 4 BayHSchG“ ersetzt.

38. In § 54 Abs. 4 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmende“ und werden die Worte „und § 52 erfüllen“, durch die Worte „erfüllen und, falls dies in einer einschlägigen Satzung der Hochschule vorgesehen ist, den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer praktischen Tätigkeit erbringen,“ ersetzt.

39. In § 55 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt; nach dem Wort „Professoren“ werden die Worte „oder Professorinnen“ eingefügt.

40. Die Überschrift des Abschnitts V des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Fachgebundener Zugang zur Fachhochschule für besonders qualifizierte Berufstätige“.

41. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) ¹Gemäß Art. 45 BayHSchG wird der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule nachge-

wiesen durch ein nach dem 31. Dezember 1994 im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung;

2. Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung;

3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule oder Fachakademie,

jedoch nur für jeweils fachlich entsprechende Fachhochschulstudiengänge; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Fachhochschulstudiengänge als fachlich entsprechend gelten. ²Der fachgebundene Zugang nach Satz 1 setzt ferner voraus, dass ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis nachgewiesen wird und ein Beratungsgespräch an der Fachhochschule absolviert wurde, an der das Studium aufgenommen werden soll. ³Ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis liegt vor, wenn

1. eine im ersten Fünftel des jeweiligen Prüfungstermins oder Abschlussjahrgangs liegende Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote in der beruflichen Fortbildungsprüfung erreicht wurde oder

2. bei weniger als fünf Teilnehmenden im jeweiligen Prüfungstermin oder Abschlussjahrgang eine Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote in der beruflichen Fortbildungsprüfung mit mindestens gut (2,50) erreicht wurde.

⁴Der Nachweis ist durch einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis oder einer Bescheinigung der für die jeweilige Prüfung zuständigen Stelle zu führen.

(2) Für außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Bildungsnachweise

1. im Sinn von Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 gilt Abs. 1 entsprechend,

2. im Sinn von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt Abs. 1 entsprechend, wenn die Prüfung gemäß den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium nach § 53 Berufsbildungsgesetz oder § 42 Handwerksordnung erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurde; im Übrigen gelten sie als Nachweis des fachgebundenen Zugangs zur Fachhochschule im Freistaat Bayern nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens von der Fachhochschule als gleichwertig im Sinn von Abs. 1 anerkannt worden sind, in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zu-

ständige Stelle nach § 71 Berufsbildungsgesetz zu beteiligen.

(3) Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis des fachgebundenen Zugangs zur Fachhochschule im Freistaat Bayern nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens von der Fachhochschule als gleichwertig im Sinn von Abs. 1 anerkannt worden sind; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 Berufsbildungsgesetz zu beteiligen.

42. Nach § 57 wird folgender neuer Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Eignungsfeststellungsverfahren“

43. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Die Hochschulen können nach Maßgabe des Art. 44 Abs. 4 BayHSchG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für einzelne Studiengänge den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt; bei Lehramtsstudiengängen ist auch das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus herzustellen.

(2) ¹Die Hochschulen legen durch Satzung die Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, in der insbesondere zu regeln ist:

1. die Form der Anträge für die Bewerbung und die dabei einzuhaltenden Fristen,
2. die Festlegung der Kriterien und deren jeweiliger prozentualer Anteil am Ergebnis (Art. 44 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayHSchG),
3. die Zusammensetzung der Auswahlkommission,
4. im Fall eines Auswahlgesprächs der Gegenstand, die Dauer sowie die Beurteilungskriterien,
5. im Fall eines Tests (Leistungserhebung in schriftlicher Form) der Gegenstand, die Dauer, die Grundsätze der Bewertung sowie die Ermittlung des Testergebnisses,
6. die Niederschrift über den Ablauf des Feststellungsverfahrens,
7. die Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses,
8. die Wiederholungsmöglichkeit.

²Im Fall einer Leistungserhebung in schriftlicher Form ist ein anonymisiertes Testverfahren sicherzustellen.

(3) Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG bleibt unberührt.“

44. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

45. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 58 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber“ durch die Worte „des Bewerbers oder der Bewerberin“ ersetzt; der Strichpunkt und Halbsatz 2 werden gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „es sei denn, es handelt sich um Schülerinnen und Schüler im Sinn von Satz 1 Halbsatz 2“ gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.“

46. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „mit dem Abschluss Diplom“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

47. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der kommunalen Musikhochschule Nürnberg-Augsburg wird die Eignungsprüfung für alle Studiengänge durchgeführt.“

48. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „mit Künstlerischer Diplomprüfung“ gestrichen.

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. der Präsident oder die Präsidentin als vorsitzendes Mitglied,

2. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,“.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der zuständige Landeskirchenmusikdirektor oder die zuständige Landeskirchenmusikdirektorin mit beratender Stimme.“

49. § 63 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. der Präsident oder die Präsidentin als vorsitzendes Mitglied,

2. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,“.
50. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „die Zeugnisinhaber“ durch die Worte „der Zeugnisinhaber oder die Zeugnisinhaberin“ und das Wort „konnten“ durch das Wort „konnte“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(Art. 134 Abs. 1 BayHSchG in der bis zum 31. Mai 2006 geltenden Fassung)“.
- cc) In Nr. 3 Buchst. a werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder Bewerberin“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „die Zeugnisinhaber“ durch die Worte „der Zeugnisinhaber oder die Zeugnisinhaberin“, das Wort „konnten“ durch das Wort „konnte“ und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
51. In § 66 Abs. 1 Nr. 4 wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Gartenbauwissenschaften“ der Studiengang „Landnutzung“ eingefügt.
52. Die Überschrift des Abschnitts II des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
- „Immatrikulation an Hochschulen ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife“.
53. § 75 erhält folgende Fassung:
- „§ 75
- ¹Eine Immatrikulation als Studierender oder Studierende ist ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife möglich
1. an Universitäten im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern,
2. an Fachhochschulen im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern,
3. im Propädeutikum für technische Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule Amberg-Weiden gemäß § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai

2001 (GVBl S. 278; ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK) in der jeweils geltenden Fassung,

4. im Propädeutikum für nichttechnische Fachhochschulstudiengänge an der Fachhochschule für angewandtes Management Erding gemäß § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278; ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Die Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 3 setzt den Nachweis eines einschlägigen Meisterabschlusses mit mindestens der Note 2 in der Prüfung der fachlichen Kenntnisse im Zeugnis der Meisterprüfung oder den Abschluss der Technikerschule oder einer technischen Ausbildungsrichtung einer Fachakademie mit der Prüfungsgesamtnote "gut" im Abschlusszeugnis voraus. ³Die Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 4 setzt den Nachweis einer einschlägigen Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 42, 42a Handwerksordnung oder den Abschluss einer Fachschule oder Fachakademie mit staatlicher Abschlussprüfung in nichttechnischen Ausbildungsrichtungen mit der Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote „gut“ im Zeugnis über die berufliche Fortbildungsprüfung bzw. im Abschlusszeugnis voraus.“

54. § 78 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Eignungsfeststellung zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs (Eignungsfeststellungsverordnung – EfV) vom 2. März 2002 (GVBl S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2006 außer Kraft.

München, den 7. August 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

2038-3-2-4-I

Sechste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Vom 8. August 2006

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) vom 19. März 1987 (GVBl S. 95, BayRS 2038-3-2-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2000 (GVBl S. 558), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 18 Prüfer“ werden durch die Worte „§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) Die Worte „§ 21 Praktische/mündliche Prüfung“ werden durch die Worte „§ 21 Mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 22 Gesamtprüfungsnote“ werden durch die Worte „§ 22 Gesamtprüfungsergebnis“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Sportprüfung besteht aus mehreren Einzelübungen. ²Dabei werden die motorischen Grundeigenschaften Ausdauerleistungsfähigkeit, Kraft, Schnelligkeit, Koordination, Beweglichkeit und Schwimmtauglichkeit geprüft. ³Das Nähere regelt das Präsidium der Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern durch Richtlinien.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schwimmen“ durch die Worte „Übung Schwimmtauglichkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch die Worte „die Summe der Einzelübungen“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei der Übung Schwimmtauglichkeit eine in den Richtlinien gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 be-

stimmte Distanz in der vorgegebenen Zeitspanne nicht zurücklegt oder“.

4. Die §§ 18 bis 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet.

- | | | | |
|--------------|-----|--|-------------------|
| sehr gut | (1) | eine besonders hervorragende Leistung | 14 bis 15 Punkte, |
| gut | (2) | eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft | 11 bis 13 Punkte, |
| befriedigend | (3) | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht | 8 bis 10 Punkte, |
| ausreichend | (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | 5 bis 7 Punkte, |
| mangelhaft | (5) | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung | 2 bis 4 Punkte, |
| ungenügend | (6) | eine völlig unbrauchbare Leistung | 0 bis 1 Punkt. |

(2) ¹Einzelne Leistungen eines Prüfungsteilnehmers werden von jedem Prüfer mit einer vollen Punktzahl bewertet. ²Das Einzelergebnis wird aus dem Mittel der jeweiligen Bewertungen der Prüfer gebildet. ³Das Gesamtergebnis ist aus dem Mittel

der Einzelergebnisse zu bilden und auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Punkte voneinander ab und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüfer über das Einzelergebnis des Abs. 2 Satz 2.

(4) Den errechneten Gesamtergebnissen entsprechen folgende Noten:

| | | |
|----------------------------|---|---------------|
| Von 13,50 bis 15,00 Punkte | = | sehr gut, |
| von 11,00 bis 13,49 Punkte | = | gut, |
| von 8,00 bis 10,99 Punkte | = | befriedigend, |
| von 5,00 bis 7,99 Punkte | = | ausreichend, |
| von 2,00 bis 4,99 Punkte | = | mangelhaft, |
| von 0 bis 1,99 Punkte | = | ungenügend. |

§ 19

Form und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Sie findet im letzten Ausbildungsabschnitt statt.

(2) Prüfungsfächer sind folgende Ausbildungsfächer:

1. Strafrecht
2. Allgemeines Polizeirecht, Straf- und Bußgeldverfahrensrecht
3. Besonderes Sicherheitsrecht
4. Beamtenrecht
5. Verkehrsrecht
6. Kriminalistik
7. Sachbearbeitung
8. Informationstechnologie
9. Polizeiliches Einsatzverhalten
10. Kommunikation / Konfliktbewältigung
11. Berufsethik
12. Englisch.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer vier Aufgaben aus den Prüfungsfächern gemäß § 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 von jeweils

180 Minuten Dauer zu bearbeiten. ²Die Aufgaben orientieren sich an den im Ausbildungsplan festgelegten Leitthemen.

(2) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der erzielten Einzelbewertungen.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Handlungs- und Fachkompetenz im Sinn einer Verständnisprüfung. ²Sie besteht aus zwei eigenständigen Teilen, der praktisch/mündlichen Prüfung (Abs. 3 bis 5) und der mündlichen Prüfung in englischer Sprache (Abs. 6 und 7).

(2) ¹Zur praktisch/mündlichen Prüfung ist nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt weniger als 5 Punkte erreicht hat oder in zwei der Prüfungsarbeiten weniger als 5 Punkte erhalten hat; das Gleiche gilt, wenn in einer Prüfungsarbeit weniger als 2 Punkte erzielt wurden. ²Die Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens eine Kalenderwoche vor der mündlichen Prüfung schriftlich.

(3) ¹In der praktisch/mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer eine polizeiliche Einschreitsituation zu bewältigen und fallbezogene Fragen aus den Prüfungsfächern gemäß § 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 zu beantworten. ²Es ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. ³Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung.

(4) ¹Zur Abnahme der praktisch/mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. ³Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für den höheren oder den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen. ⁴Ein beisitzendes Mitglied muss dem gehobenen Polizeivollzugsdienst angehören. ⁵Als weiteres beisitzendes Mitglied können auch Ausbildungsbeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bereitschaftspolizei bestellt werden.

(5) ¹Für die praktisch/mündliche Prüfung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 anhand eines Bewertungsbogens eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Bewertung gebildet, wobei das Teilergebnis für die Handlungskompetenz zweifach, das Teilergebnis für die Fachkompetenz einfach zählt. ²Das Mittel der von den drei Prüfern gebildeten Punktzahl, berechnet auf zwei Dezimalstellen, ergibt das Gesamtergebnis der praktisch/mündlichen Prüfung. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) ¹In der mündlichen Prüfung in englischer Sprache wird die Sprachfertigkeit der Prüfungsteilnehmer bewertet. ²Die Themen orientieren sich hierbei an den Inhalten des Ausbildungsfachs Englisch. ³Zwei Teilnehmer werden gemeinsam geprüft. ⁴Für jeden Teilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 20 Minuten vorzusehen.

(7) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung in englischer Sprache werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden und einem beisitzenden Mitglied. ³Das vorsitzende Mitglied muss als Lehrkraft im Ausbildungsfach Englisch in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst tätig sein. ⁴Beisitzendes Mitglied kann neben einer Lehrkraft im Ausbildungsfach Englisch auch ein Beamter des höheren, gehobenen oder mittleren Polizeivollzugsdienstes sein, der über sehr gute Englischkenntnisse verfügt. ⁵Die Englischkenntnisse der Prüfer sind durch eine Prüfung, angelehnt an das Certificate in Advanced English (CAE, Europäischer Referenzrahmen, Kompetenzstufe C1), nachzuweisen.

§ 22

Gesamtprüfungsergebnis

(1) ¹Das Gesamtprüfungsergebnis wird aus dem jeweiligen Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung, der beiden Teile der mündlichen Prüfung und der Fortgangsbewertung gebildet. ²Hierbei zählen das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung 50 v. H., das Gesamtergebnis der praktisch/mündlichen Prüfung 30 v. H., das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in englischer Sprache 5 v. H. und die Fortgangsbewertung 15 v. H.. ³§ 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Fortgangsbewertung wird aus den jeweiligen Gesamtergebnissen der fachtheoretischen Ausbildung in den ersten drei Ausbildungsabschnitten gebildet. ²Hierbei zählen die Gesamtergebnisse der jeweiligen Ausbildungsabschnitte zu gleichen Teilen. ³Die Summe aus Satz 2, geteilt durch drei, ergibt die Fortgangsbewertung in Punkten. ⁴Für das Sonderprogramm gemäß § 8 LbVPol ergibt sich die Fortgangsbewertung wirkungsgleich aus dem Mittel der Gesamtergebnisse der entsprechenden Ausbildungsabschnitte.

§ 23

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. nicht zur praktisch/mündlichen Prüfung zugelassen wurde oder
2. in der praktisch/mündlichen Prüfung weniger als 2 Punkte erhalten hat oder
3. ein schlechteres Gesamtprüfungsergebnis als 5 Punkte erhalten hat oder
4. bei der praktisch/mündlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung in englischer Sprache und

den schriftlichen Prüfungsaufgaben dreimal weniger als 5 Punkte erzielt hat.

§ 24

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist:

1. das Gesamtprüfungsergebnis nach Punkten und Notenprädikat,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Ergebnisse der vier schriftlichen Prüfungsaufgaben,
4. das Gesamtergebnis der praktisch/mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in englischer Sprache,
5. die Fortgangsbewertung.

²Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung mit den Angaben gemäß Satz 1.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) ¹Nach der bisherigen Regelung abgelegte und bestandene Einstellungsprüfungen behalten für den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin sowie für den darauf folgenden Einstellungstermin ihre Gültigkeit. ²Wiederholungsprüfungen sind nach der neuen Fassung abzulegen.

(3) Die bisher für die Anstellungsprüfung geltenden Bestimmungen finden weiterhin Anwendung für die Prüfungsteilnehmer, die gemäß §§ 6 oder 7 LbVPol eingestellt wurden und vor dem 1. März 2006 die Ausbildung begonnen haben, und für die Prüfungsteilnehmer, die gemäß § 8 LbVPol eingestellt wurden und die Ausbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben.

München, den 8. August 2006

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2236-9-1-4-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 8. August 2006

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 54 Abs. 3, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2000 (GVBl S. 624, ber. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 54 Abs. 6 Satz 1 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG“ ersetzt.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 54 Abs. 6 BayEUG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5 BayEUG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

4. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „nebenamtlichen und nebenberuflichen“ durch die Worte „mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten“ und die Worte „hauptamtlichen und hauptberuflichen“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten“ ersetzt.

5. § 64 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Anatomie, Physiologie und Pathologie
- Optometrie
- Brillenlehre
- Kontaktlinsenlehre
- Betriebswirtschaft.

²Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt für jedes Fach mindestens zwei, höchstens drei Zeitstunden; sie beträgt insgesamt mindestens zehn, höchstens zwölf Zeitstunden.

(3) ¹Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Optometrische Übungen
- Brillenanpassung
- Kontaktlinsenanpassung.

²Die Prüfungsaufgaben stellt der Prüfungsausschuss, der auch die Dauer der praktischen Prüfungen bestimmt. ³Die Prüfungszeit beträgt mindestens vier, höchstens acht Zeitstunden. ⁴Die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für alle Prüfungsteilnehmer gleich sein.“

6. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „mit Übungen“ gestrichen.

7. Anlage 1.1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.1

Studentenafel für Fachakademien für Augenoptik

| Fächer | 1. Studienjahr Wochenstunden | 2. Studienjahr Wochenstunden |
|---------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Pflichtfächer | | |
| Mathematik | 3 | – |
| Anatomie, Physiologie und Pathologie | 3 | 3 |
| Optik und Instrumentenkunde | 4 | 4 |
| Optometrie | 4 | 4 |
| Optometrische Übungen | 4 | 4 |
| Brillenlehre | 2 | 2 |
| Brillenanpassung | 2 | 2 |
| Kontaktlinsenlehre | 2 | 3 |
| Kontaktlinsenanpassung | 3 | 4 |
| Datenverarbeitung | 1 | 1 |
| Qualitätssicherung | 2 | – |
| Angewandte Psychologie | 2 | – |
| Personalführung | – | 3 |
| Betriebswirtschaft | 2 | 3 |
| Rechts- und Sozialkunde ¹⁾ | 1 | 1 |
| Deutsch | 1 | 1 |
| Englisch ¹⁾ | 2 | 1 |
| | 38 | 36 |
| Zusatzfächer | | |
| für den Erwerb der Fachhochschulreife | | |
| Mathematik ^{1) 2)} | – | 3 |
| Deutsch ¹⁾ | – | 1 |

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.“

8. In Anlage 1.3 wird das Fach „Soziologie“ durch das Fach „Soziologie und Sozialmanagement“ ersetzt.

9. Anlage 1.5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.5

Stundentafel für Fachakademien für Medizintechnik

| Fächer | 1. Studienjahr Wochenstunden | 2. Studienjahr Wochenstunden |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
| Pflichtfächer | | |
| Mathematik ^{1) 2)} | 5 | 2 |
| Technische Physik | 3 | 3 |
| Chemie und Werkstoffkunde | 2 | – |
| Elektronik | 7 | 7 |
| Datenverarbeitung und Netzwerktechnik | 4 | 2 |
| Digitaltechnik und Mikrocontrollertechnik | 3 | 2 |
| Mess- und Regelungstechnik | – | 2 |
| Medizinische Grundlagen | 2 | 2 |
| Medizingerätetechnik | 4 | 4 |
| Gerätesicherheitstechnik | – | 4 |
| Labortechnik | – | 2 |
| Krankenhaus-Betriebstechnik | – | 2 |
| Maschinenelemente | – | 2 |
| Rechts- und Sozialkunde ¹⁾ | 2 | – |
| Betriebswirtschaftslehre | 2 | – |
| Deutsch ¹⁾ | 2 | 1 |
| Englisch ¹⁾ | 2 | 1 |
| | 38 | 36 |

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.“

§ 2

¹⁾Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. ²⁾Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 5 und 7 für das zweite Studienjahr am 1. August 2007 in Kraft.

München, den 8. August 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

791-6-1-UG

**Verordnung
über die Zuständigkeiten
im Artenschutz
(Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZustV)**

Vom 11. August 2006

Auf Grund des Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Regierung als höhere Naturschutzbehörde erteilt die Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), und die Befreiung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, soweit nicht Biber (*Castor fiber*) oder Hornissen (*Vespa crabro*) betroffen sind. ²Die Regierung als höhere Naturschutzbehörde ist zuständige Behörde im Sinn von § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258).

(2) Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit Art. 7 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl 1997 Nr. L 061 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl Nr. L 215 S. 1) in Verbindung mit Art. 52 der Ver-

ordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl Nr. L 166 S. 1).

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft erteilt Pflanzengesundheitszeugnisse nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit Art. 7 Nr. 1 Buchst. b) i) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

(4) ¹Im Übrigen ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde für den Vollzug des Abschnitts 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. ²Bei der Erteilung einer Beförderungsgenehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist vor der Entscheidung das Veterinäramt zu hören.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2006 tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 7. Juli 1987 (GVBl S. 239, BayRS 791-6-1-UG) außer Kraft.

München, den 11. August 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.